

Herausgeber

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. André Berghegger
Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon 030 77307-0

✉ dstgb@dstgb.de

📘 facebook.com/dstgb

🐦 twitter.com/Gemeindebund

📷 instagram.com/gemeindebund

Der DStGB: Eine starke Stimme

Der DStGB vertritt die Interessen der deutschen Städte und Gemeinden. Auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gibt er Kommunen eine starke Stimme und greift die Themen auf, die Bürgerinnen und Bürger vor Ort bewegen.

Durch seine 17 Mitgliedsverbände sind 11 000 große, mittlere und kleinere Kommunen organisiert und vernetzt. Die Verbandsarbeit erfolgt parteiunabhängig und ohne staatliche Zuschüsse. Die Besetzung der Organe orientiert sich an dem Votum der Wähler bei den Kommunalwahlen.

Der DStGB ist »Kommunales Informationsnetzwerk« und sensibilisiert und mobilisiert Politik und Öffentlichkeit für kommunalpolitische Interessen.

Er fungiert als »Kommunale Koordinierungsstelle« für den permanenten Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedsverbänden. Nicht zuletzt ist der Verband »Kommunales Vertretungsorgan« durch Repräsentation in zentralen Organisationen.

Ein verlässlicher Rahmen für die Wärmewende

Die kommunale Wärmeplanung ist die maßgebliche Grundlage für die Steuerung und Ausgestaltung der Wärmewende auf kommunaler Ebene. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Klimaschutz genauso wie den Abbau von Energieabhängigkeiten. Damit die Kommunen ihre Schlüsselrolle bei der Wärmewende erfüllen können, müssen die erforderlichen planerischen, infrastrukturellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies betrifft die Erstellung der Wärmepläne in den kommenden Jahren, vor allem aber den erforderlichen Umbau der Wärmeversorgungsinfrastruktur in den kommenden Jahrzehnten. Die erforderlichen Maßnahmen muss die Politik in einem verlässlichen und geordneten Prozess zusammen mit den Kommunen und Ländern gestalten und kommunizieren.

Durch das Wärmeplanungsgesetz wurde eine flächendeckende Pflicht zur Wärmeplanung zum 01.01.2024 eingeführt. Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30.06.2026 Wärmepläne erstellt werden. Für alle anderen Gemeindegebiete müssen spätestens bis zum 30.06.2028 Wärmepläne erstellt werden. Im Rahmen der Planung erfolgt eine Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete. Im Einzelnen sind dies Wärme- bzw. Wasserstoffnetzgebiete, Gebiete für die dezentrale Wärmeversorgung (z.B. über Wärmepumpen) und weitere Prüfgebiete, bei denen die Wärmenutzung noch unbestimmt ist.

Finanzierung sichern, Aufwand reduzieren

Es ist richtig, dass die Wärmeplanung ab diesem Jahr flächendeckend erstellt werden soll. Nun liegt die Umsetzung zunächst bei den Ländern. In der Folge werden sie die Städte und Gemeinden mit der Erstellung der Wärmepläne beauftragen und müssen die bei der Planung entstehenden Kosten vollständig ausgleichen. Hierzu müssen die Länder, die vom Bund bereitgestellten 500 Mio. Euro ohne Abzüge an die Kommunen weitergeben und auch darüber hinausgehende Kosten der Wärmeplanung übernehmen. Im Zuge der Finanzierung der Wärmeplanung in den Ländern ist ein Schlüssel zu wählen, der auch bei kleinen Gemeinden mit weniger Einwohnern die Grundkosten der Planung vollständig ausgleicht.

Eine sachgerechte Wärmeplanung fordert von den Kommunen vor allem strategische Voraussicht - mehrere Jahrzehnte in die Zukunft. Mit den vorhandenen personellen Kapazitäten und finanziellen Mitteln werden jedoch die zuständigen Stellen in den Verwaltungen an ihre Grenzen stoßen und auch in den Planungsbüros, die von Kommunen mit der Wärmeplanung beauftragt werden, sind die Kapazitäten begrenzt. Deshalb ist es bei der landesgesetzlichen Umsetzung der Vorgaben aus dem Wärmeplanungsgesetz besonders wichtig, Regelungen zu schaffen, die den Aufwand für Kommunen begrenzen. Für die Gebiete kleiner Gemeinden bis 10.000 Einwohner ist bundesgesetzlich ein vereinfachtes Verfahren angelegt, das im Rahmen der landesgesetzlichen Umsetzung ermöglicht werden muss.

Die Entscheidung, wie diese Vereinfachungen ausgestaltet werden, liegt bei den Ländern. Dabei sollten die Länder die gesetzlichen Spielräume nutzen, um den Aufwand der planenden Kommunen zu reduzieren. So muss es kleineren benachbarten Gemeindegebieten ermöglicht werden, bei der Wärmeplanung zusammenzuarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne zu erstellen (sog. Konvoi-Verfahren). Im Konvoi-Verfahren muss es auch möglich sein, eine verkürzte Wärmeplanung durchzuführen, bei der (nach einer entsprechenden Eignungsprüfung) auf eine Bestandsanalyse verzichtet werden kann. Ergebnis ist eine wesentliche Erleichterung bei der Erstellung des Wärmeplans.

Rechtssicherheit bei der Förderung schaffen

Weiterer Handlungsbedarf besteht bei der Förderung der Wärmepläne. Die Bundesförderung über die Kommunalrichtlinie ist zum 1.1.2024 abgelaufen, aber über 1200 Anträge auf Förderung sind noch nicht geprüft. Es muss sichergestellt werden, dass alle Anträge auf Förderung, die fristgerecht eingereicht worden sind und die weiteren Voraussetzungen erfüllen, auch eine Förderung erhalten. Dies betrifft die Verwaltungspraxis des Projektträgers ZUG, der die bisherige Förderung für Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie verwaltet: Es ist bekannt geworden, dass bereits gestellte Anträge nicht mehr bewilligt und bewilligte Vorhaben widerrufen werden sollen, sobald ein Landesgesetz in Kraft getreten ist, das die Wärmeplanung verpflichtet. Eine solche Förderpraxis des Bundes führt zu einem erheblichen Vertrauensverlust, denn sie entzieht den planerischen Aktivitäten der Kommunen die Grundlage und stellt den Erfolg der Wärmeplanung insgesamt infrage. Kommunen können Bürgerinnen und Bürgern nur Orientierung geben, wenn sie selbst

einen verlässlichen Rechts- und Förderrahmen haben.

Wirtschaftlichkeit der Wärmewände absichern

Die Erstellung eines Wärmeplans ist ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Allerdings darf die Pflicht der Kommunen zur Wärmeplanung nicht in einen Rechtsanspruch zum Betrieb und Anschluss an ein Wärmenetz umschlagen. Das ist nicht Aufgabe der Kommunen und würde diese vielfach finanziell überfordern. Darüber hinaus gibt es keine wechselseitige Verpflichtung seitens der Versorger und Kommunen z.B. ein im Wärmeplan ausgewiesenes Wärmenetz tatsächlich zu errichten und seitens der Gebäudeeigentümer sich an ein geplantes Wärmenetz anzuschließen. Daher muss die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen abgesichert werden.

Auch die Beschleunigung des Ausbaus ist wichtig, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen: Bei einem Ausbauziel von 100.000 Fernwärmeanschlüssen pro Jahr werden die vom Bund bis 2026 gestellten 3 Mrd. Euro (Bundesförderung Effiziente Wärmenetze, BEW) nicht ausreichen. Die BEW muss daher auf mindestens drei Mrd. Euro jährlich bis 2035 aufgestockt werden. Ein wesentlicher Baustein für den Ausbau kleiner und mittlerer Wärmenetze ist die Förderung durch das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG). Um hier Investitionssicherheit zu gewährleisten, muss eine langfristige Verlängerung der KWK-Förderung durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Finanzierung der Transformation unterstützen

Generell bedarf es einer umfangreichen finanziellen Unterstützung, damit die Transformation für die Kommunen und Stadtwerke bzw. kommunal geprägten Energie-

versorger leistbar ist. Investitionen in die leitungsgebundene Wärmeversorgung umfassen u.a.

- den Ausbau von Wärmenetzen,
- den Ausbau von Wärmeerzeugungs- und Speicheranlagen,
- die Umwidmung von Gasnetzen zu grünen Gasen/Wasserstoff,
- die Ertüchtigung der Stromnetze,
- die energetische Sanierung und den Umbau von Gebäuden und Quartieren,

und sind nicht allein von der kommunalen Ebene leistbar.

Gebäudesanierung ist zentral für die Wärmewende

Jetzt muss die Sanierung großer, kommunaler Liegenschaften unterstützt werden, damit die Kommunen als gutes Beispiel vorangehen können. Die Sanierung von Gebäuden und Gebäudekomplexen funktioniert besonders gut im Quartier, denn hier lassen sich echte Synergien erschließen. Quartiersbezogene Sanierungen ermöglichen die schrittweise Umsetzung gesamtheitlicher Lösungen. Ihre Berücksichtigung ist im Ergebnis sowohl bei der Wärmeplanung als auch bei Effizienzstandards auf nationaler wie europäischer Ebene wesentlich. Deshalb ist die ersatzlose Streichung der Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung kontraproduktiv und muss revidiert werden. Die Wärmewende gelingt nur mit einhergehender Gebäudesanierung.

Die richtigen Rahmenbedingungen für neue Geschäftsmodelle setzen

Bei der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist für viele Kommunen Kreativität gefragt – sie müssen jedes Wärmepotential heben und kommunale Unternehmen müssen das Potential zur Finanzierung der Transformation vollständig ausschöpfen können.

Beim Wärmenetzausbau wäre eine Förderung, die sich an tatsächlich erreichten Anschlussdichten orientiert, hilfreich: je mehr Gebäudeeigentümer sich anschließen, desto geringer fällt die Förderung aus. Ein KfW-Programm mit zinslosen Darlehen, die erst fällig werden, wenn die Wirtschaftlichkeit des Netzes durch vermehrte Anschlüsse steigt, wäre hier eine gute Lösung. Außerdem ist ein Förderausschluss von dezentralen Einzellösungen (Wärmepumpen) dort sinnvoll, wo ein Wärmenetz geplant ist. So werden volkswirtschaftliche Ineffizienzen vermieden und die Wirtschaftlichkeit des Wärmenetzausbaus unterstützt.

Zusätzlicher Absicherung bedarf es außerdem bei Geothermiebohrungen, die sehr kostspielig sein können, ohne die Zusicherung tatsächlich eine nachhaltige Wärmequelle zu erschließen. Dazu muss das Fündigkeitsrisiko abgesichert werden.

Nicht zuletzt müssen die Voraussetzungen zur Nutzung von Abwärme verbessert werden, indem Investitionen zu Auskoppelung der Abwärme im öffentlichen (Kläranlagen, Deponien) sowie privaten (Industrieabwärme) Bereich abgesichert werden.



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Mitgliedsverbände

Bayerischer Gemeindetag | Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz | Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Gemeindetag Baden-Württemberg | Hessischer Städte- und Gemeindebund | Hessischer Städtetag | Niedersächsischer
Städte- und Gemeindebund | Niedersächsischer Städtetag | Saarländischer Städte- und Gemeindetag | Sächsischer
Städte- und Gemeindetag | Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt | Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern | Städteverband Schleswig-Holstein | Städtetag Rheinland-Pfalz